



KBV Göppingen e.V., KBV Ostalb-Heidenheim e.V.,
Osterbucher Steige 20, 73431 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
-Amt für Stadtentwicklung-
z.H. Herr Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Per E-Mail: Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Kreisbauernverband Göppingen e.V.
Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.
Osterbucher Steige 20
73431 Aalen
Telefon: +49(0)7361 94010
Telefax: +49(0)7361 940120
E-Mail: aalen@lbv-bw.de

21.12.2023

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, Gemarkung, Bargau

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

Das Plangebiet umfasst 70 ha Fläche, die ausschließlich aus landwirtschaftlicher Nutzfläche besteht. Es wird damit eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was nicht zu rechtfertigen ist und in keinem Verhältnis steht.

Die Landwirtschaft sieht sich im ganzen Gebiet einem hohen Flächenverlust gegenüber durch mehrere Vorhaben. Zu nennen sind hier das ohnehin bereits bestehende Gewerbegebiet Gügling, die Ortsumgehung Bargau und die ebenfalls in Planung befindliche Anbindung Gügling/Bargau. Diese Entwicklung sehen wir als Vertreter der Landwirtschaft äußerst kritisch und tragen diese in keinem Fall mit. Der Flächendruck in dieser Region ist enorm.

Durch diesen Verlust der Arbeitsgrundlage Boden sehen wir ebenfalls die Versorgungssicherheit/Ernährungssicherung für die Bevölkerung in Gefahr.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außerdem mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die auf die Flächen angewiesen sind.

Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen.

Eine Existenzgefährdung kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, entgegen der Aussagen aus den Planunterlagen.

Eine derart große Anzahl an adäquater Tauschfläche ist schlicht nicht vorhanden.

Daneben steht das Vorhaben im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.

In PS 5.3.2 (Z) heißt es:

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß Flurbilanz 2022 in einem Bereich der Vorbehaltsflur I.

Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Die Einstufung der Fläche und die sich daraus ergebende Folge ist damit klar. Es handelt sich gerade nicht um eine kann Vorschrift in dem Sinne, dass Fremdnutzungen ausgeschlossen werden können, sondern vielmehr um eine Soll-Vorschrift. Eine Wahlmöglichkeit gibt es in diesem Sinne nicht.

Auch der Landesentwicklungsplan sieht dies vor. Hier darf eine abweichende Nutzung nur in unabweisbarem notwendigen Umfang vorgesehen sein.

Bei einem Gebiet von 70 ha Fläche kann nicht mehr von notwendigem Umfang gesprochen werden.

Auch die Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd kann hier nicht als Legitimationsgrund für einen solchen Umfang und Eingriff in den Boden herangezogen werden.

Daneben ist der Bedarf für einen solchen Technologiepark fraglich. Definitive Zusagen von Investoren und Unternehmen sind nicht bekannt. Hier laufen laut Planungsunterlagen bisher nur Gespräche mit Interessenten, die Ihre Wünsche geäußert haben. Von einer Notwendigkeit kann demnach nicht die Rede sein.

Der Technologiepark steht auch im Widerspruch zum Regionalplan und dem Flächennutzungsplan.

Beide weisen die Fläche u.a. als schutzwürdig für die Landwirtschaft aus.

Aus all dem können wir als Bauernverband diese Planung nicht mittragen.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa-Marie Schmidt
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
namens und im Auftrag des
Kreisbauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V.
Kreisbauernverbandes Göppingen e.V.